

Allgemeine Geschäftsbedingungen der INFRA CSS

Version 1.0 / 23. März 2023

1. GELTUNGSBEREICH

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") sind anwendbar auf alle Leistungen, welche die INFRA CSS e.U ("INFRA") für den Kunden ("KUNDE") erbringt.

2. OFFERTE

Die INFRA unterbreitet dem KUNDEN eine Offerte der spezifizierten Leistungen ("Offerte"). Die Offerte kann auch Produkte oder Dienstleistungen von Dritten enthalten. Als Produkt von Dritten in diesem Sinne wird jedes Produkt verstanden, das nicht von INFRA entwickelt worden ist.

Mit der Unterzeichnung der Offerte durch den KUNDEN kommt zwischen der INFRA und dem KUNDEN ein Einzelvertrag zustande ("Einzelvertrag"). Die AGB werden integrierender Bestandteil des Einzelvertrags. Im Falle von Widersprüchen gehen die Bestimmungen des Einzelvertrages denjenigen der AGB vor.

3. LEISTUNGEN VON INFRA

3.1 Die in der Offerte beschriebenen Leistungen erbringt INFRA unter der Leitung und Verantwortung des KUNDEN. INFRA steht für eine sorgfältige Erfüllung des Einzelvertrags ein.

3.2 Vorbehältlich einer anderen Regelung in der Offerte, gilt der Sitz von INFRA als Erfüllungsort.

3.3 INFRA ist bestrebt, eingesetzte Mitarbeiter, die infolge ausserordentlicher Umstände an der Erbringung des Einzelvertrags verhindert sind, zu ersetzen, haftet jedoch nicht für allfälligen Verzögerungsschaden.

3.4 Angaben in der Offerte über Termine und Dauer des Einzelvertrags vermitteln lediglich Richtwerte und sind rechtlich nicht bindend, sofern in der Offerte nicht explizit anders vereinbart. Können rechtlich bindende Termine von INFRA nicht eingehalten werden, so berechtigt dies den KUNDEN, den Einzelvertrag gemäss Ziff. 12.1 zu kündigen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Sämtliche weiteren Ansprüche des KUNDEN sind ausgeschlossen.

3.5 Soweit in der Offerte nicht abweichend geregelt, beträgt die regelmässige Arbeitszeit der INFRA-Mitarbeiter acht (8) Stunden täglich von Montag bis Freitag, ausgenommen an ortsüblichen Feiertagen am Einsatzort.

3.6 INFRA ist berechtigt, fachkundige Dritte zur Ausführung von Leistungen beizuziehen.

3.7 Für Produkte und Dienstleistungen von Dritten übernimmt INFRA keine Verantwortung. Sämtliche damit zusammenhängenden Ansprüche des KUNDEN (inklusive Haftungs- und Gewährleistungsansprüche) gegenüber INFRA sind ausgeschlossen. Der KUNDE kann derartige Ansprüche einzig gegenüber dem Dritten geltend machen. Dies gilt insbesondere für Wartungsleistungen, die von Dritten erbracht werden.

3.8 Für Leistungen von INFRA, die aufgrund von Produkten oder Dienstleistungen Dritter nicht richtig oder verspätet erfüllt werden, übernimmt INFRA keine Verantwortung. Ziff. 3.7 vorstehend gilt in solchen Fällen sinngemäss. Sollte INFRA aufgrund des Einzelvertrags zu Wartungsleistungen von Produkten Dritter verpflichtet sein, so erbringt INFRA die Wartungsleistungen nach besten Bemühungen.

3.9 Gewährleistungsansprüche gegenüber INFRA oder einem Dritten bestehen nur insoweit, als dies im Einzelvertrag festgehalten wird. Sämtliche weiteren Gewährleistungsansprüche werden ausgeschlossen.

4. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

4.1 Der KUNDE ernennt einen gegenüber INFRA verantwortlichen Vertreter (Projektleiter) für die Erteilung verbindlicher Angaben und bevollmächtigt den Vertreter, sämtliche Handlungen vorzunehmen,

V1.7

die zur Durchführung des Einzelvertrags erforderlich sind (inklusive Einzelunterschrift bei der Unterzeichnung von weiteren damit zusammenhängenden Verträgen).

4.2 Der KUNDE erteilt den INFRA-Mitarbeitern die notwendigen Anweisungen und überwacht ihre Tätigkeit. Er hat INFRA unverzüglich über allfällige Abweichungen zwischen erbrachten und vereinbarten Leistungen zu informieren.

4.3 Der KUNDE stellt INFRA kostenlos alle Daten, Informationen, Einrichtungen und Zutrittsberechtigungen zur Verfügung, die der INFRA-Mitarbeiter zur Erbringung der vertraglichen Leistungen benötigt und erbringt auch in sonstiger Hinsicht sämtliche Tätigkeiten, die zur Erfüllung des Einzelvertrags durch INFRA erforderlich sind.

4.4 Die Nutzung einzelner Produkte durch den KUNDEN kann voraussetzen, dass der KUNDE sowie die vom KUNDEN zur Nutzung berechtigten Endnutzer ("Endnutzer") zu sog. End User License Agreements oder ähnlichen Verträgen zustimmen müssen (gesamthaft "Nutzungsvertrag"). Das betroffene Produkt selbst, die Dokumentation des betroffenen Produkts oder die entsprechende Offerte von INFRA enthält den Inhalt des Nutzungsvertrags oder einen Link dazu. Der KUNDE stellt sicher und gewährleistet, dass er selbst sowie die Endnutzer zu allen relevanten Nutzungsverträgen in ihrer jeweils aktuellen Form zustimmen. Sollte dem KUNDEN der Inhalt eines oder mehrerer Nutzungsverträge aus welchen Gründen auch immer nicht bekannt sein, ist er verpflichtet, sich mit Unterstützung von INFRA darüber zu informieren. Sollte die Zustimmung zu einem Nutzervertrag nicht rechtzeitig erfolgen, so ist INFRA berechtigt, den Zugang des KUNDEN oder von Endnutzern zum entsprechenden Produkt zu beschränken.

5. LEISTUNGSÄNDERUNGEN

5.1 Der KUNDE und INFRA können im Rahmen der Erfüllung des Einzelvertrags jederzeit Änderungsanträge unterbreiten, sofern der Einzelvertrag noch nicht beendet ist.

5.2 Vom KUNDEN gewünschte Änderungen des Einzelvertrages sind schriftlich abzugeben. INFRA wird daraufhin einen Vorschlag bzw. Angebot erstellen, das auch die Auswirkungen der Änderungen (insbesondere preislicher und terminlicher Art) auf die Vertragserfüllung beinhaltet. Der KUNDE wird INFRA innerhalb einer gemeinsam vereinbarten Frist mitteilen, ob er das Angebot annimmt oder den Änderungswunsch zurückzieht.

6. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

6.1 Der Preis der von INFRA zu erbringenden Leistungen wird für jeden Einzelvertrag in der entsprechenden Offerte angegeben. In Ermangelung einer schriftlichen Absprache zwischen den Parteien gelten die jeweils gültigen INFRA-Tarife. Bei Leistungen, für welche ein Festpreis vereinbart wurde, basiert dieser auf den bei Vertragsabschluss der INFRA bekannten Grundlagen. Ändern sich diese, ohne dass dies für INFRA voraussehbar war, ist sie berechtigt, die dem KUNDEN ausgewiesenen Mehraufwendungen zu verrechnen.

6.2 Spesen und Reisekosten sind im Preis nicht inbegriffen. Reisezeit gilt als Arbeitszeit. Sollten für INFRA erhöhte Kosten durch Umstände entstehen, welche der KUNDE zu vertreten hat (z.B. durch Nichterfüllung der vom KUNDEN gemäss Ziff. 4 zu erbringenden Leistungen), ist INFRA berechtigt, diese Ausgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen.

6.3 Sämtliche Rechnungen sind innert 20 Tagen netto zur Zahlung fällig. Bei Zahlung nach Fälligkeit ist INFRA berechtigt, einen Verzugszins von 5% p.a. zu verrechnen.

6.4 Das Recht zur Zurückhaltung von Zahlungen oder der Verrechnung mit Gegenforderungen steht dem KUNDEN oder INFRA nur insoweit zu, als die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6.5 Der vom KUNDEN zu bezahlende Preis versteht sich exklusive Mehrwertsteuer, sofern dies in der Offerte nicht abweichend geregelt ist. Allfällige indirekte Steuern und Abgaben, welche auf dem Abschluss oder dem Vollzug dieses Vertrages erhoben werden, gehen vollumfänglich zu Lasten des KUNDEN.

7. IMMATERIALGÜTERRECHTE

7.1 Durch den Einzelvertrag werden bestehende Rechte der Vertragspartner an Entwicklungen (z.B. Computerprogramme), die unabhängig von der vertraglichen Dienstleistung gemacht worden sind, nicht berührt. Insbesondere schliesst die Erfüllung eines Einzelvertrags keine Erteilung irgendwelcher Rechte oder Lizenzen an einem INFRA gehörenden Immaterialgüterrecht ein.

7.2 Für den Fall, dass Entwicklungen ganz oder teilweise ein lizenzpflichtiges Software-Produkt von INFRA enthalten, darf der KUNDE dieses nur auf Hardware-Produkten einsetzen, für die er eine gültige Lizenz zur Benutzung der betreffenden Software-Produkte von INFRA erworben hat.

7.3 Der KUNDE erhält an allen von INFRA in Erfüllung des Einzelvertrags für den KUNDEN erstellten Unterlagen und Ergebnissen das Recht, diese für seinen eigenen Bedarf zu verwenden und zu kopieren, wenn im Einzelvertrag nicht anders vereinbart. INFRA behält sich alle Immaterialgüterrechte, insbesondere alle Urheberrechte für die dem KUNDEN erbrachten Leistungen und ausgehändigten Unterlagen vor.

7.4 INFRA ist berechtigt, die für den KUNDEN ausgeführten Einzelverträge als Referenz in ihren Beziehungen zu anderen Kunden zu benützen. Die Geheimhaltung von vertraulichen Daten und Unterlagen des KUNDEN bleibt hingegen bewahrt.

7.5 Die Bestimmungen dieses Artikels bleiben bei Widerruf, Kündigung oder nach Erfüllung eines Einzelvertrags in Kraft.

8. HAFTUNG VON INFRA

INFRA haftet nur für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden im nachgewiesenen Schadensumfang. Bei unmittelbaren Schäden, die INFRA aufgrund von leichter oder mittlerer Fahrlässigkeit verursacht hat, haftet INFRA pro Kalenderjahr maximal bis zum Umfang von 20% der vom KUNDEN im entsprechenden Kalenderjahr bereits an INFRA bezahlten Gebühren. Jegliche weitere Haftung von INFRA für mit dem Vertrag direkt oder indirekt zusammenhängende Schäden wird ausgeschlossen, unabhängig davon, aus welchem Rechtsgrund die Schäden geltend gemacht werden. Insbesondere ist jegliche Haftung von INFRA für mittelbare oder indirekte Schäden ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

9. EIN- UND AUSFUHRBESTIMMUNGEN

Die von INFRA erbrachten Dienstleistungen bzw. -ergebnisse unterliegen den schweizer und, wo relevant, den internationalen Exportbestimmungen. Für eine Ausfuhr ist die vorherige Bewilligung der Abteilung für Ein- und Ausfuhr des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes bzw. allenfalls der zuständigen ausländischen Behörde (z.B. des U.S. Department of Commerce) notwendig, für welche der KUNDE besorgt sein muss. Diese Auflage ist bei einer Weitergabe der Ergebnisse dem Erwerber schriftlich zu überbinden.

10. VERTRAULICHKEIT

10.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, ihr Personal sowie von ihnen beauftragte Drittpersonen anzuweisen, als vertraulich gekennzeichnete Daten und Unterlagen, welche sich auf ihren Geschäftsbetrieb beziehen und die ihnen im Rahmen der Vertragserfüllung zugänglich sind oder zur Kenntnis kommen, mit der gleichen Sorgfalt und Diskretion wie entsprechende eigene als vertraulich bezeichnete Informationen zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht beginnt ab Aufnahme der Vertragsverhandlungen, gilt während der Dauer und auch nach Beendigung des Einzelvertrags.

10.2 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Daten und Unterlagen, welche allgemein zugänglich sind, den Vertragspartnern nachweislich schon bekannt sind, von ihnen unabhängig entwickelt oder von berechtigten Dritten erworben wurden.

10.3 Wo dies für die Erfüllung und Durchführung des Vertrages erforderlich ist, kann INFRA vertrauliche Daten und Unterlagen an dritte Unternehmen im In- oder Ausland weitergeben (so beispielsweise im Zusammenhang mit Supportanfragen des KUNDEN in Bezug auf Produkte Dritter, welche INFRA Herstellern bzw. Lieferanten dieser Produkte weiterleiten kann).

11. DATENSCHUTZ

11.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung sowie allenfalls anderer anwendbarer Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Sie verpflichten sich, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden personenbezogenen Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

11.2 Personenbezogene Daten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung des Vertrages erforderlich ist, bearbeitet werden. In diesem Umfang und zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten auch an dritte Unternehmen im In- oder Ausland weitergegeben werden, sofern die Voraussetzungen gemäss den geltenden Datenschutzbestimmungen erfüllt sind.

11.3 Die Vertragspartner überbinden diese Verpflichtungen auf ihre Mitarbeitenden, sonstige Hilfspersonen und Subunternehmer.

11.4 Des Weiteren wird auf die ausführliche Datenschutzerklärung auf der Webseite von INFRA hingewiesen.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1 Widerruf oder Kündigung eines Einzelvertrags richten sich nach Art. 404 OR. Als Auflösung zur Unzeit gilt jede Auflösung durch den KUNDEN vor dem in der Offerte vorgesehenen Endtermin oder vor der Erfüllung der in der Offerte vereinbarten Leistungen und Ergebnisse. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmung können Einzelverträge, die ganz oder teilweise von Dritten abhängig sind wie z.B. bei einem Wartungsvertrag mit einem Drittanbieter, nicht gekündigt werden, bevor der entsprechende Vertrag zwischen INFRA und dem Drittanbieter gekündigt werden kann. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen sind abzugelten. Schadenersatzansprüche wegen Vertragsauflösung zur Unzeit bleiben vorbehalten. Ausgeschlossen ist der Ersatz entgangenen Gewinns.

12.2 Änderungen und Ergänzungen des Einzelvertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

12.3 Sollten Teile des Einzelvertrags nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gilt der Rest des Einzelvertrages weiter. Die nichtigen oder rechtsunwirksamen Teile des Einzelvertrages sollen in diesem Fall so ausgelegt werden, dass im Ganzen der Sinn des Einzelvertrages erhalten bleibt.

12.4 INFRA darf Forderungen aus den Einzelverträgen ohne Einwilligung des KUNDEN beliebig an Dritte abtreten.

12.5 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Vienna. Alle Einzelverträge unterstehen dem materiellen wiener Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie von internationalen Abkommen, namentlich des Wiener Kaufrechts.